

S A T Z U N G

über die Erhebung wiederkehrender  
Beiträge für öffentliche Verkehrs-  
anlagen der Ortsgemeinde Metzenhausen  
vom 12. Dez. 1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 14 Abs. 8, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 14 Abs. 8 KAG.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.

§ 3

Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschoße (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a KAG, § 6 KAVO). Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschoße beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

§ 4

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 40 m festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

~~(1) Diese Satzung tritt am 16. Mai 1986 in Kraft.~~

~~(2) Diese Satzung tritt in Kraft, wenn die Gemeinde Metzenhausen die Beiträge für den Ausbau des Ortskerns durch den Anbau von Verkehrsanlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefaßt.~~

Metzenhausen, den 12. Dez. 1987

Ortsgemeinde Metzenhausen

Ortsbürgermeister 

